

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof in Borna der Ev.-Luth. Emmauskirchgemeinde Bornaer Land

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Emmauskirchgemeinde Bornaer Land die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(3) Bei Bestattungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Bestattung.

(4) Bei Friedhofsunterhaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld zum Beginn eines Kalenderjahres, bei Erwerb des Grabnutzungsrechtes mit Beginn des jeweiligen Monats für das laufende Kalenderjahr.

(5) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt.

(5) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.

(6) Die Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Reihengrabstätten (Ruhezeit 20 Jahre)	
1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	
	Ruhezeit 10 Jahre	entfällt
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (1 Sarg oder 1 Urne)	310,00 €
2.	Wahlgrabstätten (Ruhezeit 20 Jahre)	
2.1	Sargbestattungen	
2.1.1	Einzelstelle (1 Sarg und 1 Urne oder 2 Urnen)	365,00 €
2.1.2	Einzelstelle für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (1 Sarg oder 1 Urne)	Ruhezeit 10 Jahre 160,00 €
2.1.3	Einzelstelle für Verstorbene nach Vollendung des 2. bis Vollendung des 13. Lebensjahre	320,00 €
2.1.4	Doppelstelle (2 Säрге und 2 Urnen oder 4 Urnen)	720,00 €
2.2	Urnenbeisetzungen	
2.2.1	Einzelstelle (für bis zu 2 Urnen)	365,00 €
2.2.2	Doppelstelle (für bis zu 4 Urnen)	720,00 €
2.3	Erbgrabstelle (4 Lager) (4 Säрге und 4 Urnen oder 8 Urnen)	1400,00 €
2.4	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	18,25 €
	nach 2.1.2	8,00 €
	nach 2.1.3	16,00 €
	nach 2.1.4	36,00 €
	nach 2.2.1	18,25 €
	nach 2.2.2	36,00 €
	nach 2.3	70,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	240,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene bis 13 Jahre)	325,00 €
1.3	Sargbestattung (Verstorbene über 13 Jahre) (mit Ersthügelung)	500,00 €
1.4	Urnenbeisetzung	250,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr von 20,00 € pro Grablager und Jahr erhoben. Dies gilt für die Gesamtzahl der Nutzungsjahre. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird üblicherweise aller zwei Jahre dann für zwei Jahre erhoben.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle

1.	Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungshalle	60,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Feierhalle pro Benutzung	120,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für (Nutzung, Beisetzung, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Pflege und Namensträger) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre)

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
1.1	für Sargbestattungen	5.000,00 €
1.2	für Urnenbestattungen	4.750,00 €
2.	Urnengemeinschaftsanlagen pro Beisetzung	2.675,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	35,00 €
2.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	35,00 €
3.	Adressermittlung	35,00 €
4.	Mahngebühren	5,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet (Umbettungen, Einebnungen, Hügelungen, Verwaltungsaufwand usw.).

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut als Einleger im Amtsblatt der Stadt Borna.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 14. Juli 2014 außer Kraft.

Borna, den 18.04.2023

(Siegel)
Land

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Emmauskirchgemeinde Bornaer



R. J. J.
Vorsitzender

F. Anders
(Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 26.04.2023

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

i. V. Strauß

Teichmann
Oberkirchenrat

